

Hundesteuersatzung der Gemeinde Schellerten

Aufgrund der §§ 10,11 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nieders. GVBl. S. 191) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nieders. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 04.07.2022 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet Schellerten. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtige

(1) Steuerpflichtige ist die hundehaltende Person. Hundehaltende Person ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse bzw. im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit Hundehaltung einzieht. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird.

(2) Werden für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein oder mehrere Hunde gehalten, so gelten diese als hundehaltende Personen.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Neben den hundehaltenden Personen haften die Eigentümer der Hunde für die Steuer.

(4) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- a. für den ersten Hund 60,00 €,
- b. für den zweiten Hund 90,00 €,
- c. für jeden weiteren Hund 120,00 €,
- d. für jeden gefährlichen Hund (§ 4) 400,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 4 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 im Einzelfall festgestellt worden ist.

(2) Als gefährliche Hunde gelten u.a.

- a. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet worden,
- b. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, insoweit dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- c. Hunde, die einen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblichen Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- d. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.

(3) Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Absatz 2 erfolgt durch die zuständige Fachbehörde nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG). In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d. zu besteuern.

§ 5 Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b. Gebrauchshunden von beamteten Personen im Forstdienst, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Personen für die Jagdaufsicht und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl; für Hunde der Jagdschutzkräfte ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor dem Jagdfachverband beizubringen.
- c. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl; sofern diese ausschließlich zu diesem Zweck gehalten werden;
- d. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben; Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
- e. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend

untergebracht sind, die ansonsten im Gemeindegebiet verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können;

g. Blindenführhunden, die von Blinden gehalten werden;

h. Therapiehunden;

i. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonstiger hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonstige hilflose Personen sind grundsätzlich Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen "B", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Mehrpersonen-Haushalten wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Hundehaltung speziell auf die im Haushalt lebende hilfsbedürftige Person abgestellt ist und diese Person ohne den Hund auf anderweitige Hilfe angewiesen wäre.

(3) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen, und der Hund die notwendige Eignung als Wachhund besitzt;
- b. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- d. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Steuerermäßigung für nach § 4 eingestufte Hunde wird nicht gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Von hundezüchtenden Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

(2) Die Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Anzahl der Hunde in Höhe des zweifachen Steuersatzes gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a. zu erheben.

(3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

(4) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(5) Die Vorschriften der Zwingersteuer finden keine Anwendung auf nach § 4 als gefährlich eingestufte Hunde.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b. die hundehaltende Person in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
- c. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d. in den Fällen des § 5 Absatz 2 Buchstabe f. und § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Die Zeiträume in denen keine Vergünstigung gewährt wird, werden nach § 3 Abs. 1 versteuert.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies bei der Gemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag; bei Hunden, die der hundehaltenden Person durch Geburt von einer ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund 6 Monate alt geworden ist.

(2) In den Fällen des § 2 Absatz 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt ist. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, verstirbt oder die hundehaltende Person wegzieht.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben, Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 9 Abs. 1-3) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restanteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 9 Abs. 4) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 9 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(3) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden zusammengefasst werden.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

(5) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 11 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Steuerpflicht bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der vorherigen hundehaltenden Person, sowie tierbezogene Daten, insbesondere Alter, Rasse und Anschaffungsdatum anzugeben. Des Weiteren sind der Anmeldung der Nachweis der Hundehaftpflichtversicherung, ein Nachweis über den Erwerb bzw. die Anschaffung und die Anmeldung im zentralen Hunderegister sowie der Nachweis der Sachkundeprüfung beizufügen.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Ist dies der Fall, ist eine entsprechende Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wurde die Gefährlichkeit eines Hundes während der Hundehaltung festgestellt, so ist der entsprechende Bescheid unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Feststellung der Gemeinde vorzulegen.

Jeder Hund, der älter als 6 Monate ist, muss durch einen Mikrochip mit einer individuellen Kennnummer gekennzeichnet sein. Bei der Anmeldung ist die Chip-Nr. mitzuteilen.

(2) Wer bisher einen Hund gehalten hat, muss dies innerhalb einer Woche, nachdem

- der Hund veräußert,
- abgeschafft,
- abhandengekommen oder
- eingegangen ist,

bei der Gemeinde schriftlich anzeigen. Dies gilt auch, wenn die hundehaltende Person aus der Gemeinde verzieht. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der erwerbenden Person sowie das Abgabedatum anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein zugewachsener Welpen an eine andere Person weitergegeben wird.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat die hundehaltende Person dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die Hundemarke bleibt so lange gültig, bis sie durch eine neue ersetzt wird.

(5) Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.

(6) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einer von der Gemeinde beauftragten Person die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der hundehaltenden Person auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Ist die Hundesteuermarke unleserlich geworden oder droht aufgrund einer Beschädigung der Marke der Verlust dieser, wird der hundehaltenden Person nach Vorlage der alten Hundesteuermarke kostenfrei eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.

(7) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einer von der Gemeinde beauftragten Person auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über notwendige Daten des Hundes und dessen Besteuerung zu geben. Gleiches gilt auch für Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter.

(8) Lässt eine andere als die hundehaltende Person einen Hund umherlaufen oder führt diesen aus, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 und 7 auch diese Person.

§ 12 Versteigerung

Hunde, für die von hundehaltenden Personen oder den Eigentümern der Hunde die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die die hundehaltende Person nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens hinaus, wird der hundehaltenden Person ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann von der Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 11 Absatz 1 und 2 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
- b. entgegen § 11 Absatz 3 den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,

- c. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- d. entgegen § 11 Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 einer von der Gemeinde beauftragten Person eine gültige Hundesteuermarke auf Nachfrage nicht vorzeigt und/oder keine bzw. nicht wahrheitsgemäße Auskunft erteilt,
- e. als Hundebesitzer entgegen § 11 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein Hund als gefährlicher Hund gem. § 4 eingestuft wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Schellerten gemäß §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Gemeinde Schellerten erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselben Steuerpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

(3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schellerten vom 16.03.2018 außer Kraft.

Schellerten, den 04.07.2022

Der Bürgermeister

Fabian von Berg